



Sportverein Altenahr e.V.

Vereinsatzung Sportverein Altenahr e.V.

Vereinssatzung Sportverein Altenahr e.V.

Altenahr im Juli 2014

§ 1: Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen Sportverein Altenahr e.V. (S.V. Altenahr).

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland, im Landesportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände. Er hat seinen Sitz in Altenahr und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen werden.

§ 2: Zweck:

Der Verein bezweckt die Förderung des Sports. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein setzt damit die Arbeit des im Jahre 1953 gegründeten TSC Altenahr fort. Wirtschaftliche, parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3: Gemeinnützigkeit:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig.

§ 4: Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder (vom vollendeten 18. Lebensjahr an)
- b) jugendliche Mitglieder (vom 15. – 18. Lebensjahr)
- c) Schüler (bis zum 14. Lebensjahr)
- d) Wehrpflichtige und Studenten
- e) passive Mitglieder
- f) Ehrenmitglieder

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand (gem. § 26 BGB) des Vereins. Bei Schülern und Jugendlichen ist die Einverständniserklärung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters schriftlich mit vorzulegen. Über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes ordentliche Mitglied kann innerhalb 4 Wochen nach Eingang eines Aufnahmeantrages Einspruch dagegen beim Vorstand erheben. Über einen Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Nichtaufnahme ist der Verein zur Angabe von Gründen verpflichtet.

§ 5: Austritt:

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist zum Ende eines jeden Jahresquartals möglich und ist jeweils 4 Wochen vor Quartalsende schriftlich dem Vorstand bekannt zu geben. Das austretende Mitglied hat seinen Beitrag bis zum Ende des betreffenden Quartals zu entrichten.

§ 6: Ausschluss:

Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, z. B. Schädigung des Ansehens des Vereins oder seines Zweckes, Missachtung der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, bei Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Bestrafungen wegen eines Vergehens oder Verbrechens kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen. Ausschluss und Begründung sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen eine solche Mitteilung steht dem Auszuschließenden das Recht zu, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über die Einsprüche gegen Ausschlüsse entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Während der Dauer einer zeitweiligen Sperre oder einem vorläufigen Ausschluss ruhen alle Rechte des Mitglieds.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen sämtliche Rechte gegenüber dem Verein verloren.

§ 7: Beitrag:

Der vierteljährlich zu entrichtende Beitrag ist spätestens am 1. eines jeden Quartals für das laufende Quartal im Voraus durch Überweisung auf das Giro-Konto der entsprechenden Abteilung zu zahlen. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung im Voraus beschlossen. Über Änderungen oder evtl. erforderliche Umlagen hat die Mitgliederversammlung zu beschließen. Sind in einzelnen Abteilungen höhere Beiträge als der Grundbeitrag erforderlich, so ist dies im Einzelnen in einer Abteilungsversammlung zu beschließen. Für die Abteilungen sind getrennte Beitragslisten zu führen.

§ 8: Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 9: Stimmrecht:

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder sowie die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter der Vereinsangehörigen unter 16 Jahren.

§ 10: Organe des Vereins:

1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der gesetzliche Vorstand (gem. § 26 BGB)
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand

2. Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens jährlich einmal, in der ersten Jahreshälfte, vom gesetzlichen Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie spätestens acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Eine Ausnahme hiervon bilden Dringlichkeitsanträge. Für Ihre Zulassung zur Verhandlung und Beschlussfassung ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Rederecht haben jedoch nur die Mitglieder des Vereins und der in § 9 genannte Personenkreis, sowie Gäste auf Veranlassung des Vorstandes. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu versenden. Diese hat folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:

- a) Eröffnung und Begrüßung
- b) Anwesenheitsliste, Mandatsprüfung
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- d) Berichte
 - aa) Vorstand
 - bb) Geschäftsführer
 - cc) Abteilungsleiter
 - dd) Kassenwart
 - ee) Kassenprüfer
- e) Wahl eines Versammlungsleiters
- f) Entlastung
- g) Neuwahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer im Rahmen des § 14
- h) Verschiedenes

Die Niederschrift des Protokolls obliegt dem Geschäftsführer. Sie muss vom Geschäftsführer(in) und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet werden. Das Ergebnisprotokoll ist im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Altenahr zu veröffentlichen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies fordern. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand in dringenden Fällen von den Einberufungsvorschriften abweicht, ist das Einverständnis der Mitgliederversammlung erforderlich (3/4-Mehrheit).

§ 11: Beschlussfähigkeit:

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder. Zur Annahme von Anträgen sind mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und, wenn dieser nicht anwesend ist, die Stimme des Stellvertreters oder, falls ein solcher eingesetzt wurde, die Stimme des Versammlungsleiters, den Ausschlag. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 12: Satzungsänderungen:

Satzungsänderungen bedürfen $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten hierbei als nicht abgegebene Stimmen.

§ 13: Der Vorstand besteht aus:

1. dem gesetzlichen Vorstand gem. § 26 BGB
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
2. dem geschäftsführenden Vorstand
 - a) gesetzlicher Vorstand
 - b) Kassenwart und
 - c) Geschäftsführer(in)
3. dem Gesamtvorstand
 - a) geschäftsführenden Vorstand
 - b) Abteilungsleitern

§ 14: Amtsdauer:

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Abteilungsleiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Sämtliche Vorstandsämter sind Ehrenämter.

§ 15: Leitung der Vereinsgeschäfte:

Der Gesamtvorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Er hat das Recht überall einzugreifen, wo die Belange des Vereins dies erfordern. Er kann die Beschlüsse aller Abteilungen aufheben und alle Mitglieder der Abteilungen ihrer Ämter entheben, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzen.

Ferner hat der Gesamtvorstand den geschäftsführenden Vorstand zu informieren und zu beraten sowie die Mitgliederversammlung mit vorzubereiten.

Der Gesamtvorstand tagt bei Bedarf, mindestens halbjährlich einmal. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 16: Vertretung des Vereins:

Der Verein wird nach Innen und nach Außen vom Vorsitzenden und im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter vertreten. Der/die Geschäftsführer(in) handelt im Auftrage des gesetzlichen Vorstandes.

§ 17: Kassengeschäfte:

Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte des Vereins, die abteilungsübergreifend anfallen. Alleinige einnehmende und ausgebende Stellen sind zum einen der Kassenwart sowie die Kassierer der Abteilungen.

Der Kassenwart mit dem gesetzlichen Vorstand kann in die Zahlungsgeschäfte der Abteilungen jederzeit eingreifen. Der Kassenwart sowie die Kassierer der Abteilungen sind dem gesetzlichen Vorstand verantwortlich.

Für die Konten des Vereins/Abteilungen sind der Kassenwart oder die jeweiligen Kassierer der Abteilungen allein Verfügungsberechtigt.

Die einzelnen Abteilungen können über ihre Guthaben in eigener Zuständigkeit im Rahmen der Satzung verfügen.

Ausgaben, die nicht durch Guthaben gedeckt sind, müssen dem Gesamtvorstand gemeldet und von diesem genehmigt werden.

§ 18: Kassenprüfer:

Zur Kontrolle der sachlichen und rechnerisch richtigen Verwendung des Vereinsvermögens werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer

gewählt, die dieser verantwortlich sind. Die Kassenprüfer haben ihre Aufgabe durch regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen wahrzunehmen, dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Mindestens halbjährlich muss eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 19: Abteilungen:

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes begründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebene Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes. Für die Abteilungsversammlungen gelten die gleichen Regelungen wie für die Mitgliederversammlungen.

§ 20: Protokollierung der Beschlüsse:

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 21: Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich sowie die Zustimmung aller Abteilungsleiter.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Abwicklung der Vereinsgeschäfte durchzuführen haben.

Nach Begleichung der bestehenden Verpflichtungen ist das noch vorhandene Vereinsvermögen der Verbandsgemeinde Altenahr, zur Unterstützung von Sportarten im Verbandsgemeindebereich zu übertragen.

Entsprechendes gilt bei der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 22: Verselbständigung einer Abteilung aus dem Sportverein Altenahr e.V.:

1. Die Verselbständigung einer Abteilung aus dem Sportverein Altenahr e.V. wird wie folgt abgewickelt:
 - a) Antrag auf Grund eines Beschlusses einer Mitgliederversammlung der betreffenden Abteilung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an den Gesamtverein.

- b) Beschluss der Einwilligung der Mitgliederversammlung des Sportvereins Altenahr e.V. mit dem Austritt und der Übertragung der Vermögenswerte der Abteilung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Sofern die sich verselbständigende Abteilung im Rahmen des Antrages zu beantragt, die sie betreffenden Vermögenswerte zu übernehmen, ist wie folgt zu verfahren:
- a. Die sich verselbständigende Abteilung gründet einen neuen eingetragenen Verein zum Zwecke der Gemeinnützigkeit (im Weiteren mit „Nachfolgeverein“ bezeichnet).
 - b. Der Nachfolgeverein legt seine Satzung sowie die Anerkennung des Finanzamtes auf Gemeinnützigkeit dem Vorstand des Sportverein Altenahr e.V. vor und weist die Eintragung im Vereinsregister nach.
 - c. Der verbleibende Vorstand des Sportverein Altenahr e.V. benennt 2 Mitglieder, die die Übertragung der Vermögenswerte auf den Nachfolgeverein kontrollieren und dokumentieren.
 - d. Der Nachfolgeverein übernimmt sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Verselbständigung entstehen.

Erst wenn die Bedingungen der Punkte 2a) bis 2d) erfüllt sind, wird die Übertragung der Vermögenswerte vollzogen.

Der Vorstand

